

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
 3. Verbandsgemeinden
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: j.langhoff@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-30-20 jl-gö

Datum
06.07.2012

Gesetzentwurf zum Gesetz zur Ablösung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat uns am 05.07.2012 den Kabinettsentwurf für ein Gesetz zur Ablösung des Finanzausgleichs und zur Änderung weiterer Gesetze zukommen lassen, den wir Ihnen als Anlage übersenden. Der Gesetzentwurf beinhaltet eine umfassende Begründung sowie umfangreiche Anlagen 1 - 13. Vor allem verweisen wir auf die Anlage 1 Tabelle 1 zur Bestimmung der FAG-Masse 2013 und Anlage 2 zur Bestimmung der FAG-Masse 2014.

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hat Gelegenheit bis zum 07.08.2012 Stellung zu nehmen. Sofern aus Ihrer Sicht Anregungen, Hinweise oder Änderungsvorschläge vorzutragen sind, bitten wir um Mitteilung bis zum

30. Juli 2012.

Der Gesetzentwurf gliedert sich wie folgt:

- Artikel 1 Finanzausgleichsgesetz
- Artikel 2 Änderung Schulgesetz
- Artikel 3 Änderung Krankenhausgesetz
- Artikel 4 Inkrafttreten

Nachfolgend wollen wir vor allem die Grundzüge der Bedarfsermittlung und die darauf fußenden wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs zum Finanzausgleichsgesetz - Artikel 1 - wiedergeben.

Artikel 1 - Finanzausgleichsgesetz

1. Grundzüge der vertikalen Bedarfsermittlung

Der Gesetzentwurf sieht Regelungen für die Jahre 2013 und 2014 vor. Die konkrete Bedarfsermittlung soll unter Heranziehung der amtlichen Jahresrechnungsstatistik der Jahre 2009 bis 2011 und der Kassenstatistik 2011 erfolgen.

Grundlage für die Ermittlung der FAG-Masse sind die preis- und einwohnerbereinigten **Zuschussbedarfe IV** der Jahre 2009 - 2011. Diese setzen sich aus dem Saldo der laufenden Ausgaben und Einnahmen ausschließlich des Verwaltungshaushalts zusammen.

Die Untergliederung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit einer Einwohnergrenze von 20.000 Einwohnern entfällt zukünftig.

Die **Bedarfszuweisungen** und die **Zuführungen zum Vermögenshaushalt** werden nicht mehr als Einnahme bedarfsmindernd gegengerechnet.

Der Bedarf, resultierend aus dem Saldo der Ausgaben und Einnahmen bei den **kostenrechnenden Einrichtungen**, wird bedarfserhöhend anerkannt.

Hingegen sollen die **örtlichen Steuern**, worunter die Hundesteuer, die Vergnügungssteuer und die Zweitwohnsitzsteuer fallen, bedarfsmindernd angerechnet werden.

Die Ermittlung des Zuschussbedarfs IV ist nur bedingt prüfbar.

- Vom ermittelten Zuschussbedarf IV werden die **preisbereinigten tatsächlichen Nettotransfers** (Zuweisungen des Landes und des Bundes) der Jahre 2009 bis 2011 in Abzug gebracht.
- Zudem werden anders als bisher nicht die Netto-Steuereinnahmen der Jahre 2009 - 2011 sondern die zu erwartenden **Steuereinnahmen der Jahre 2013 und 2014** gemäß der Steuerschätzung, Mai 2012 bedarfsmindernd berücksichtigt.
- Der so ermittelte FAG-Ausgangsbetrag wird um weitere Positionen ergänzt bzw. bereinigt. Dies sind:
 - ein fixer Betrag zur **Berücksichtigung des Vermögenshaushalts** i. H. v. rund 178 Mio. Euro,
 - eine Korrektur um die durch einen **Vergleich der Realsteuerhebesätze** mit anderen westdeutschen Bundesländern ermittelten Minder- oder Mehreinnahmen,
 - eine **Kompensation** für die in 2011 beschlossene **Kürzung** der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen strukturelle Arbeitslosigkeit gemäß § 11 Abs. 3a FAG (sogenannte **Ostmilliarde**),
 - eine Gegenrechnung der Einsparungen der Kommunen (kreisfreie Städte und Landkreise) durch die **Erhöhung der Bundesbeteiligung bei der Grundsicherung im Alter gemäß SGB XII**,

- die bereits im jetzigen FAG vorgesehene **zusätzliche Aufstockung** im Rahmen des 1. und 2. Funktionalreformgesetzes,
- zusätzliche Mittel für die **Schülerbeförderung**,
- Die **Investitionspauschale** wird auf 125 Mio. Euro verstetigt, wobei der bisherige Vorwegabzug i. H. v. 10 Mio. Euro zur Erbringung des Eigenanteils für nach dem Entflechtungsgesetz geförderte Straßenbauprojekte auf 5 Mio. Euro reduziert werden soll.
- Die **Bedarfszuweisungen** aus dem Ausgleichstock sollen von 60 Mio. Euro in 2012 auf 40 Mio. Euro in 2013 reduziert werden, um 2014 auf 50 Mio. Euro anzusteigen. Jedoch ist ab 2013 nicht mehr wie bisher eine Vorabentnahme für die allgemeinen Zuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden vorgesehen.
- Eine **Aufstockung für die kreisfreien Städte**, um das vom Gutachter vorgeschlagene Verhältnis des Zuschussbedarfs IV je EW zwischen kreisfreien Städten und kreisangehörigem Raum in Höhe von 127 zu 100 zu gewährleisten (siehe Anlage 7).
- Das Land verzichtet zudem auf die letzte Rate der Überzahlung der Finanzzuweisungen aus 2009 in Höhe von rd. 26,6 Mio. Euro.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes haben wir gemeinsam mit dem Landkreistag in einer ersten, vorläufigen Übersicht zusammengefasst. Diese lassen wir Ihnen als **Anlage** ebenfalls zukommen.

Die FAG-Masse beläuft sich in 2013 auf 1.559.242.401 Euro und in 2014 auf 1.514.804.728 Euro. Gegenüber 2012 ist dies in der Gesamtbetrachtung aller Kommunen ein Rückgang in 2013 um rd. 0,5 Mio. Euro und weitere 45 Mio. Euro in 2014.

2. Grundzüge des horizontalen Finanzausgleichs

Die Aufteilung der Finanzausgleichsmasse erfolgt wie in § 3 dargestellt zwischen den Bedarfszuweisungen (§ 16), der Investitionspauschale (§ 15), der Auftragskostenpauschale (§ 4), den Zuweisungen für das 1. und 2. Funktionalreformgesetz (§ 5), besonderen Ergänzungszuweisungen (§§ 7-10) und den Schlüsselzuweisungen (§ 11 bis 14).

§ 4 Auftragskostenpauschale

Die **Auftragskostenpauschale** erhöht sich vor allem bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, da hier die in 2010, 2011 und 2012 fehlerhaft vorgenommene Anrechnung der Einnahmen aus der Verwaltungs- bzw. Verbandsgemeindeumlage auf den übertragenen Wirkungskreis unterbleibt.

Tendenziell erhöhend wirkt sich auch die geplante Abschaffung der bisherigen anteiligen Anrechnung der Bedarfszuweisungen und Zuführungen vom Vermögens- auf den Verwaltungshaushalt aus.

Unter Berücksichtigung dieser Änderungen scheint man die Bedarfsermittlung der Auftragskostenpauschale für das jetzige FAG 2012 (!) angepasst zu haben, um diese dann mit der Preisentwicklung und dem Bevölkerungsrückgang fortzuschreiben.

Grundsätzlich ist es aber das erklärte Ziel der Landesregierung, aufbauend auf den Vorschlägen des Gutachters, die Auftragskostenpauschale auch bei zukünftigen Evaluierungen insofern nur mit der Preisentwicklung und dem Bevölkerungsrückgang fortzuschreiben, sofern hier keine bedeutenden Änderungen im Aufgaben- bzw. Ausgabenbestand festzustellen sind, die eine grundlegende neue Ermittlung erforderlich erscheinen lassen.

§§ 6 - 10 Besondere Ergänzungszuweisungen

Bei den Besonderen Ergänzungszuweisungen soll eine **neue besondere Ergänzungszuweisung für die Schülerbeförderung** (§ 10) eingeführt werden, hingehen sollen die bisherigen Regelungen zur Suchtberatung und Jugendpauschale entfallen bzw. in die allgemeinen Zuweisungen überführt werden.

Deutlich erhöht wird das Volumen der **Besonderen Ergänzungszuweisung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende** (§ 7). Dies scheint auf die 2012 noch unterbliebene Kompensationslösung für die Kürzung der Hartz IV-SoBEZ (§ 11 Abs. 3 FAG (Bund)) zurückzuführen zu sein.

Bei den **Besonderen Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfe** (§ 8) soll lt. Gesetzesbegründung zudem eine Berücksichtigung der im Rahmen der Gemeindefinanzkommission beschlossenen Erhöhung der Bundesbeteiligung an der Grundsicherung im Alter erfolgt sein.

§ 11 Schlüsselzuweisungen

Die allgemeinen Zuweisungen werden jetzt als **Schlüsselzuweisungen** bezeichnet. Die Summe für die jeweilige Gruppe ergibt sich aus dem gruppenindividuell ermittelten konsumtiven Bedarf nach Befriedung der Auftragskostenpauschale und den Besonderen Ergänzungszuweisungen. Eine Verteilung zwischen den kommunalen Gruppen nach festgelegten prozentualen Quoten wie in 2010 - 2012 ist somit nicht mehr vorgesehen.

Der Gesetzentwurf fokussiert einen wesentlich stärkeren Ausgleich zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen als bisher. Von daher sind auch im § 11 folgende Änderungen vorgesehen:

- Die Anhebung der **Ausgleichsquote zwischen Bedarfs- und Steuerkraftmessen** bei den **Landkreisen** auf 80 v. H. in 2013 und 90 v. H. ab 2014 (§ 11 Abs. 2 S. 3),
- Die **Vorabauaufstockung bei steuerschwachen kreisangehörigen Gemeinden** i. H. v. 80 % der Differenz zwischen der eigenen Steuerkraft und 80 % der durchschnittlichen Steuerkraft aller kreisangehöriger Gemeinden im Rahmen der Schlüsselzuweisungen A (§ 11 Abs. 2 S. 4),
- Die Erhebung einer **allgemeinen Finanzausgleichsumlage** bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß (§ 11 Abs. 3). Diese soll nur von den kreisangehörigen

Städten und Gemeinden erhoben werden und 10 v. H. der Summe aus Steuerkraftmesszahl und Schlüsselzuweisungen betragen.

Sofern in der Folge der Abschöpfung der Finanzausgleichsumlage Mittel aus dem Ausgleichstock beantragt werden müssten, führt dies gemäß § 11 Abs. 4 zur Zahlungsbefreiung.

Der bisherige **Vorwegabzug zur Kreisstraßenfinanzierung** aus den allgemeinen Zuweisungen der Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 13 Abs. 3 FAG (2012) soll wieder in die jeweiligen Schlüsselmassen integriert werden.

§ 12 Bedarfsmesszahl

Neu ist der **Nebenansatz U6** bei den kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Hier sollen die unter 6-jährigen neben der Erfassung im Rahmen der normalen Hauptansatzstaffel zusätzlich bei den Kreisfreien Städten mit dem Faktor 2,8 und bei den kreisangehörigen Gemeinden mit dem Faktor 6,7 vervielfältigt werden.

Bei der Heranziehung der Einwohnerzahlen zur Bestimmung der Bedarfsmesszahl soll ausschließlich bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ein **Demografiefaktor** eingeführt werden, so dass ein überproportionaler Rückgang der Bevölkerung angemessen abgefedert wird. Dies erfolgt, indem die höchste der jeweils zum 31.12. ermittelten Einwohnerzahl eines Zeitraums von fünf Jahren bis einschließlich des vorvergangenen Jahres herangezogen wird (§ 25 S. 3).

§ 13 Steuerkraftmesszahl für Gemeinden

Eine Verstetigung der Finanzkraft soll u. a. dadurch erreicht werden, dass die **Gewerbesteuerkraftzahl (§ 13 Abs. 3 Ziff. 2)** nicht mehr wie bisher aus dem Durchschnitt von drei Jahren bemessen wird, sondern zukünftig nur das vorvergangene Jahr Grundlage ist. Für das Jahr **2013** ist zunächst eine **Übergangsregelung** gemäß § 29 Abs. 1 vorgesehen.

§ 14 Umlagekraftmesszahl der Landkreise

Hier ist eine Erhöhung der Umlagekraftmesszahl der Landkreise von 35 v.H. auf 40 v. H. vorgesehen.

§ 15 - Investitionspauschale

Die Investitionspauschale soll auf 125 Mio. Euro verstetigt werden, wobei eine Reduzierung des bisherigen Vorababzug auf 5 Mio. Euro zur Erbringung des Eigenanteils für nach dem Entflechtungsgesetz geförderte Straßenbauprojekte vorgesehen ist.

Nach der bisherigen Vorabaufteilung der Investitionspauschale auf die drei kommunalen Gebietskörperschaftsgruppen ist für alle Gruppen eine Verteilung zu 75 v. H. nach der Einwohnerzahl und zu 25 v. H. nach der Fläche ohne Heranziehung einer steuerkraftabhängigen Ausnahmeregelung wie in 2012 vorgesehen.

Die Verbandsgemeinden sollen einen zu bestimmenden Anteil der Investitionspauschale der Mitgliedsgemeinden erhalten. Ein konkret bezifferter Anteil für die Verbandsgemeinden wie vom Gutachter vorgeschlagen ist nicht vorgesehen.

§ 17 - Entschuldungsprogramme

Mit § 17 wird erneut die Absicht des Landes deutlich, sich am Abbau der Altfehlbeträge der Kommunen zum Stichtag 31.12.2011 zu beteiligen. Konkrete Hinweise auf die Höhe der Beteiligung und die hierfür vorgesehenen Mittel sind nicht enthalten. Die Gesetzesbegründung verweist lediglich auf das derzeit unter dem Arbeitstitel „STARK IV“ entwickelte Programm.

§ 18 Kreisumlage

Bei den **Umlagegrundlagen der Kreisumlage** soll nicht mehr wie bisher auf die Schlüsselzuweisungen des vorvergangenen Jahres sondern auf die im jeweiligen FAG-Jahr aktuellen Schlüsselzuweisungen zurückgegriffen werden. Auch hier ist zunächst für 2013 eine Übergangsregelung gemäß § 29 Abs. 2 vorgesehen.

§ 23 Finanzausgleich innerhalb der Verbandsgemeinden

Hier sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Verbandsgemeinde von abundanten Mitgliedsgemeinden (Bedarfsmesszahl ist kleiner als Steuerkraftmesszahl) den nicht durch Finanzumlage sowie Kreis- und Verbandsgemeindeumlage erfassten Teil der Steuerkraft zur Abmilderung der Finanzkraftunterschiede zwischen den Mitgliedsgemeinden nutzen kann bzw. muss, wenn eine Mitgliedsgemeinde ohne diese Abmilderung Zahlungen aus dem Ausgleichstock beantragen müsste.

Zu Artikel 2 - Änderung des Schulgesetzes

Durch die vorgesehene besondere Ergänzungszuweisung für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung (§ 10) können die Finanzierungsregelungen gemäß § 71 Abs. 7 Satz 2 bis 5 und Abs. 7a SchulG grundsätzlich entfallen.

Da die hieraus zumindest in den Jahren 2010, 2011 und 2012 bisher geleisteten Zahlungen an die kreisfreien Städte und Landkreise als Einnahmen im Unterabschnitt 290 bzw. in Produktgruppe 241 gebucht und somit in die Ermittlung des Zuschussbedarfs eingeflossen sein dürfen, muss gewährleistet werden, dass die somit quasi unterstellten Einnahmen auch zusätzlich zum ermittelten Zuschussbedarf zur Verfügung gestellt werden. Inwieweit die angesetzten zusätzlichen 3,5 Mio. Euro (Tabelle 1 Anlage 1) angesichts der Aussage in der Gesetzesbegründung (s. unter Ziffer 3.4.5 zu § 2, S. 22), dass in der Vergangenheit in keinem Jahr mehr als 3,5 Mio. Euro der jährlich zur Verfügung gestellten 7,25 Mio. Euro abgerufen wurden, ausreichend sind, muss noch geprüft werden.

Zu Artikel 3 - Änderung des Krankenhausgesetzes

Begleitend zur Weiterentwicklung des FAG soll ab 2014 auf die bisher von den Landkreisen und kreisfreien Städte zur Krankenhausfinanzierung zu leistende Umlage gemäß § 2 Abs. 3 KHG LSA verzichtet werden.

Hier hatte der Gutachter festgehalten, dass es in steuerstarken Ländern mit hohen Überschüssen in den Verwaltungshaushalten den Kommunen durchaus zugemutet werden kann, sich an der Investitionsfinanzierung der Krankenhäuser zu beteiligen. Jedoch ergebe dies für Sachsen-Anhalt wenig Sinn, da finanzschwächere Kommunen – und das sind lt. Gutachter in Sachsen-Anhalt fast alle - zur Refinanzierung auf Mittel der Investitionspauschale zurückgreifen oder neue Kredite aufnehmen müssen. Die Kommunen erhalten somit vom Land zunächst lfd. oder investive Mittel, die sie dann als Krankenhausinvestitionspauschale wieder an das Land zurück überweisen. Dies gilt es zukünftig zu vermeiden.

Erste Bewertung

Zunächst ist positiv hervorzuheben ist, dass einzelne vom SGSA seit 2009 geforderte Korrekturfaktoren zur Beseitigung massiver Systemfehler, die auch Gegenstand einer anhängigen Verfassungsbeschwerde sind, nun weitgehend Berücksichtigung finden. Dies sind ab 2013:

- die ausbleibende bedarfsmindernde Berücksichtigung der Bedarfszuweisungen und der Zuführungen vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt,
- die generelle Berücksichtigung der bisher unberücksichtigt gebliebenen kostenrechnenden Einrichtungen sowie
- die ausbleibende Verrechnung der letzten Rate aus dem FAG-Jahr 2009.

Nach unseren damaligen Berechnungen hätte sich die FAG-Masse allein in 2012 bei Berücksichtigung der zuvor genannten Korrekturfaktoren um tendenziell 160 Mio. Euro erhöhen müssen. Gleichwohl erhöht sich die Finanzausgleichsmasse aber in 2013 trotz Berücksichtigung unserer Forderungen nicht, und bleibt in etwa auf dem Niveau des Jahres 2012. Dies dürfte mit der ab dem FAG-Jahr 2013 geänderten Bedarfsermittlung zusammenhängen.

Der „Blick nach vorne“, den der Gutachter Herr Prof. Dr. Deubel als eine besondere Note seines Gutachtens postuliert hat, führt dazu, dass die Steuerschätzung vom Mai 2012 und somit die in den FAG-Jahren 2013 und 2014 zu erwartenden Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden zur Grundlage der Einnahmenschätzung werden. Anders als im bisherigen Mechanismus der FAG-Jahre 2010, 2011 und 2012 wird somit nicht auf die tatsächlichen realisierten Ist-Steuereinnahmen der Jahre 2009 - 2011 sondern auf Planzahlen lt. aktueller Steuerschätzung abgestellt. Dieser Unterschied wird u. a. in Anlage 1 (*FAG 2013 - Bedarfsermittlung*) deutlich, indem nicht der Durchschnitt der Nettosteuerereinnahmen 2009 - 2011 i. H. v. 1,19 Mrd. Euro bedarfsmindernd berücksichtigt wird, sondern Nettosteuerereinnahmen nach Steuerschätzung Mai 2012 i. H. v. 1,4 Mrd. Euro. Dies macht einen Differenzbetrag von rund 208 Mio. Euro aus.

Der Rückgriff auf die aktuelle Steuerschätzung bedeutet aber, dass Abweichungen von diesen Schätzungen gravierende Folgen für den Finanzausgleich haben. Eine Spitzabrechnung ist bisher nicht vorgesehen. Jedoch muss es unter Beachtung einer noch zu bestimmenden Bagatellgrenze eine gesetzliche Absicherung für den Fall geben, dass die geschätzten Netto-Steuereinnahmen nicht in der geplanten Höhe realisiert werden. Ansonsten besteht, vor allem

auch vor dem Hintergrund der Entschuldungsdiskussion, die Gefahr des weiteren Anwachsens von Kassenkrediten in Zeiten einer konjunkturellen Abschwächung.

Beim „Blick nach vorne“ fehlt auch der Blick auf die zu erwartenden Ausgaben, so etwa bei den bereits vereinbarten Lohnsteigerungen, die für die Jahre 2012 und 2013 zusammengekommen mindestens 6,3 Prozent ausmachen werden. Für die hier vom Kommunalen Arbeitgeberverband errechneten Mehrbelastungen der Kommunen von rd. 90 Mio. Euro dürfte der den gesamten ermittelten Zuschussbedarf angewandte Inflationsausgleich bei weitem nicht ausreichend sein, zumal neben dem Inflationsausgleich auch eine Bereinigung des Zuschussbedarfs in Abhängigkeit von der demografischen Entwicklung erfolgt. Hier bedarf es ähnlich der Lösung für die Kürzung der Hartz IV-SoBEZ einer zusätzlichen Aufstockung der FAG-Masse.

Nicht verständlich ist der unterstellte lineare Zusammenhang zwischen dem Bevölkerungsrückgang und der Reduzierung des Zuschussbedarfs, zumal Prof. Dr. Deubel dies aufgrund feststellbarer Remanenzkosten verneint (S. 126 Gutachten).

Deutlich wird, dass die Landesregierung auch aufgrund der von Prof. Dr. Deubel kritisierten bisher unterbliebenen **Angemessenheitsprüfung** einen Fokus auf **länderübergreifende Benchmarks** legt. Man wird sich der Frage einer Angemessenheitsprüfung wohl kaum entziehen können, allerdings darf diese Frage nicht einseitig auf ein Kürzungspotential ausgerichtet sein. In der für die Bedarfsermittlung herangezogenen amtlichen Statistik befinden sich aufgrund der seit Jahren zunehmenden Anzahl der Kommunen in der Haushaltskonsolidierung auch Aufgabenbereiche, die eine Mangelverwaltung widerspiegeln und nicht den tatsächlichen notwendigen Bedarf. Die Frage der Angemessenheit des Finanzausgleichs muss sich an den Gegebenheiten des Landes Sachsen-Anhalt orientieren. Es ist äußerst kritisch zu sehen, von einem aufgabenbezogenen Finanzausgleich auf ein System überzugehen, in dem die Gegebenheiten anderer Bundesländer den sachsen-anhaltischen Finanzausgleich bestimmen.

Die Angemessenheitsprüfung wird u. a. an der in Tabelle 1 (Anlage 1) aufgeführten „**Korrektur nach Anwendung der Hebesätze Vergleichsländer West**“ deutlich. Die Heranziehung von fiktiven Steuereinnahmen aufgrund länderübergreifender Vergleiche der durchschnittlichen Realsteuerhebesätze wird kritisch gesehen. Der Durchschnitt in der herangezogenen Vergleichsgruppe West wird durch Niedersachsen nach oben getrieben. Im Vergleich zu den anderen Vergleichsländern ist nicht festzustellen, dass die kreisangehörigen Kommunen in Sachsen-Anhalt zu niedrige Realsteuerhebesätze aufweisen.

§ 17 enthält eine Absichtserklärung für ein **Entschuldungsprogramm**, die jedoch unpräzise ist. Auch die Gesetzesbegründung zeigt bisher keinen erkennbaren Weg auf. Auch wenn außerhalb des FAG ein Weg gefunden werden sollte, der eine bestimmte finanzielle Beteiligung des Landes am Abbau der Altfehlbeträge vorsieht, muss das FAG Sorge dafür tragen, dass die Bedarfsermittlung zum FAG den Kommunen die Möglichkeit gibt, die restlichen Altfehlbeträge durch Konsolidierungsbemühungen abzubauen. Dadurch, dass erneut die Finanzierungsüberschüsse des Verwaltungshaushaltes voll auf die Aufgabenerledigung (Einzelpläne 0 bis 8) angerechnet werden, ohne dass die Verpflichtung zur Reduzierung der Altfehlbeträge Berücksichtigung findet, ist auch der jetzige Gesetzentwurf anreizfeindlich.

Nicht gelöst ist die Problematik der bisher nicht berücksichtigten Abschreibungen der dopplisch buchenden Kommunen. Aufgrund der kameralistischen Ausrichtungen der amtlichen Statistik greift die Bedarfsermittlung lediglich auf die Daten der Finanzrechnung zurück.

Die in § 23 vorgesehene Regelung eines verbandsgemeindeinternen Finanzausgleichs scheint recht kompliziert und mit Blick auf die Höhe der Abschöpfung der nicht durch Umlagen erfassten Steuerkraft unpräzise. Hier bedarf es der Rückkopplung zu den Verbandsgemeinden.

Für Ihre Hinweise und Anregungen zum Gesetzentwurf **bis zum 30. Juli 2012** wären wir Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen

Gesetzentwurf mit Begründung

Übersichten des SGSA und LKT zu den finanziellen Auswirkungen